

Satzungsentwurf mit Änderungen für die Jahreshauptversammlung 04.03.2026

Unsere aktuelle Satzung entstammt der Gründung des Vereins im Jahre 2001. Dass sie seitdem unverändert geblieben ist, spricht für die Weitsicht der Gründerinnen und Gründer. Nach fast einem Vierteljahrhundert wurde nun eine Neufassung erforderlich.

Die Satzung wurde organisatorisch und sprachlich überarbeitet, um den Verein zukunftsfähig aufzustellen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Inhaltliche Grundausrichtung und Vereinszweck bleiben unverändert.

Änderungen und Ergänzungen sind **gelb** markiert; entfallene Passagen sind durchgestrichen.

Die Originalfassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage auf der Seite „Mitglied werden“.

Wesentliche Anpassungen:

- Namensanpassung an die aktuelle Schulbezeichnung
- Klarere Regelung der Vorstandsstruktur sowie eindeutige Zuständigkeiten
- Flexiblere Besetzung des erweiterten Vorstands, um unbesetzte Ämter zu vermeiden
- Modernisierte Einladungsregelung (öffentliche Bekanntmachung oder Einladung in Textform)
- Mehr organisatorische Flexibilität bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Redaktionelle und sprachliche Überarbeitung zur besseren Verständlichkeit

Maßgeblich für die Beschlussfassung ist ausschließlich der vollständige Satzungstext.

Satzung

des Fördervereins

„Kraichgau Gemeinschaftsschule Gondelsheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kraichgau Gemeinschaftsschule Gondelsheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Die Abkürzung des Namens des Vereins lautet „FV-KGMS“.
3. Die Abkürzung des Namens der Schule lautet „KGMS“.
4. Der Verein umfasst die Schulsparten Grund-, Haupt- und Werkrealschule alle Aktivitäten der KGMS.
5. Der Sitz des Vereins ist Gondelsheim
6. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Förderverein nach § 58 Nr.1 AO (=Abgabenordnung), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der KGMS verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke (§51 folgende AO)

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein will die KGMS bei der Erfüllung ihrer schulischen Belange im erzieherischen und kulturellen Bereich unterstützen. Der Verein fördert die Tätigkeit der Schule durch

- a) Unterstützung der Schüler und Schülerinnen bei Teilnahme an Veranstaltungen des Unterrichts und darüber hinaus,
- b) Unterstützung außerordentlicher schulischer Anschaffungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen,
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der Schule und
- d) Weiterentwicklung schulischer Aktivitäten.

Daneben soll die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und Elternschaft gestärkt und der Zusammenhalt gefördert sowie eine stärkere Identifizierung mit der Schule erreicht werden.

~~Der erweiterte Vorstand entscheidet über die jeweiligen Fördermaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.~~
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt Fördermaßnahmen durch gemeinsamen Beschluss freizugeben. Die Vorsitzenden sind angehalten vor Freigabe von Fördermaßnahmen den erweiterten Vorstand zu konsultieren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb eines Monats über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

4. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Freiwillige höhere Beitragsleistungen und Spenden sind möglich.
5. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Maßgeblich für die Kommunikation sind die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
5. vier Beisitzern / Beisitzerinnen zuzüglich der/die Elternbeiratsvorsitzende und ein Vertreter der Schulleitung (Kraft ihres Amtes)
6. zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen

Der erweiterte Vorstand kann um weitere Personen (Beisitzende) ergänzt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste und der / die zweite Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Erster und zweiter Vorsitzender sind allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen; die/der Schatzmeister/in nur zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand muss im Laufe eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einberufen, und zwar spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Dem Vorstand obliegt die ordnungs- und satzungsgemäße Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt **spätestens mindestens** zwei Wochen vor dem Termin ~~durch Bekanntmachung im Amtsblatt „Gondelsheimer Mitteilungen“ der Gemeinde Gondelsheim.~~ **durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere im Amtsblatt der Gemeinde Gondelsheim, oder in Textform an die dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten.**

Bei der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das Vereinsgeschehen ab.

Die Mitgliederversammlung wählt den **Vorstand und den erweiterten Vorstand.**

2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom/von jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Das Protokoll soll enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter/in
 - Protokollführer/in
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung der Versammlung
 - Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und -art.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. **Die Mitgliederversammlung kann auch ausschließlich Online durchgeführt werden, sofern der erweiterte Vorstand sich mehrheitlich dafür ausspricht.**

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die/den ersten Vorsitzende/n, auf Antrag eines **Vorstandsmitglieds des erweiterten Vorstands** oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder beantragt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Schule. Sie hat das Vermögen ausschließlich zu Zwecken im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.